

## Gemeinde Ruhner Berge

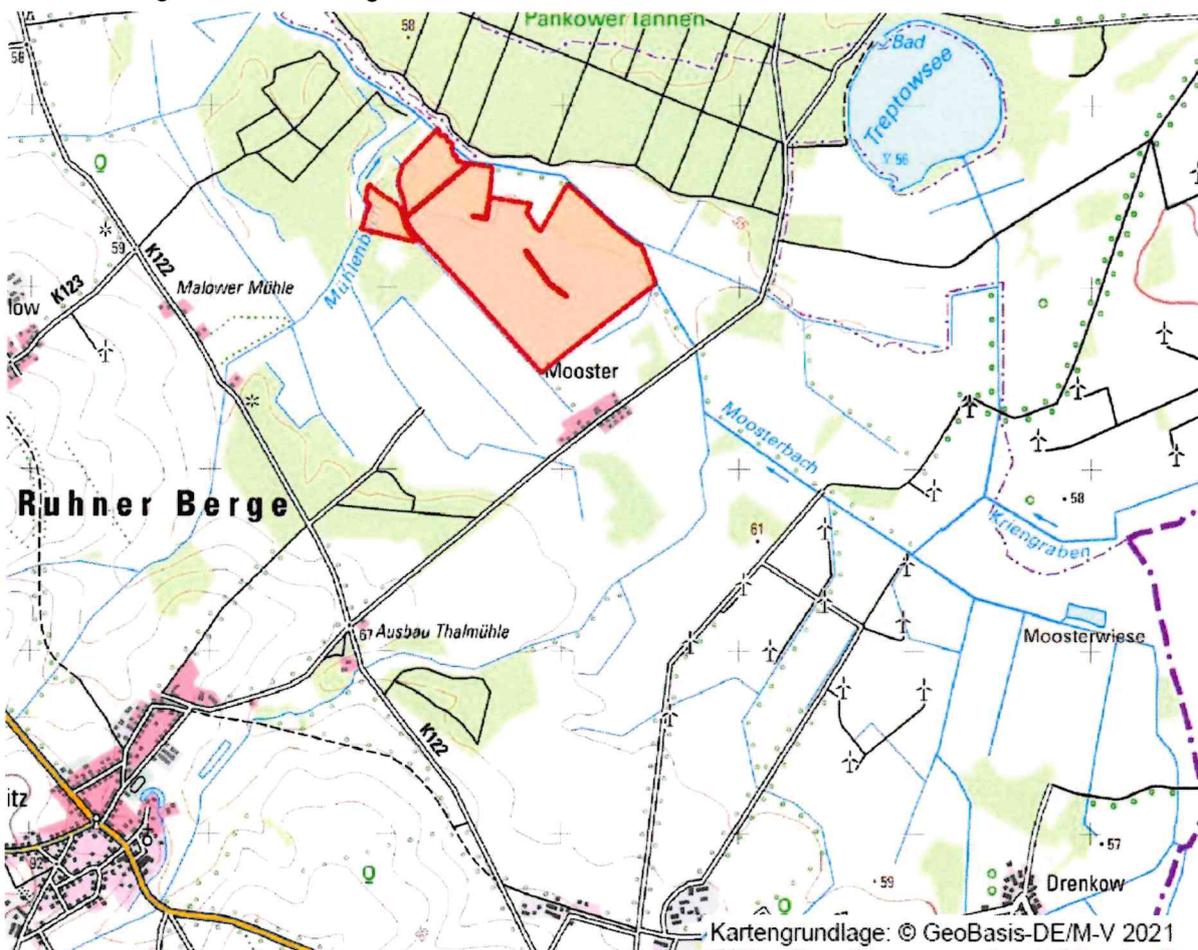
### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2021 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge aufzustellen.

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, nördlich des Ortssteiles Mooster; er umfasst ca. 96,63 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der Änderungsbereich wird begrenzt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen.



Übersichtskarte mit Änderungsbereich

### Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Änderungsbereich soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich jedoch Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar und daher kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird als 4. Änderung geführt.

### **Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Ziel ist es, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit für den Änderungsbereich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aufgestellt werden kann.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge i. d. F. vom 23.08.2022

#### **in der Zeit von Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

Der Vorentwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ruhner Berge ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden vor der Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ruhner Berge, den 13.09.2022

  
Buchholz  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.10.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lüz.